

Zeitschrift: Bulletin des Schweizerischen Elektrotechnischen Vereins
Herausgeber: Schweizerischer Elektrotechnischer Verein ; Verband Schweizerischer Elektrizitätswerke
Band: 7 (1916)
Heft: 6

Rubrik: Mitteilungen SEV

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 21.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Miscellanea.

Halbwatt-Glühlampen. Die Schweiz. Glühlampen-Fabrik A.-G. in Zug teilt uns mit Bezug auf unsern gleichnamigen Artikel im „Bulletin“ No. 3, Seite 72 dieses Jahrganges mit, dass sie schon seit mehr als einem Jahre ebenfalls Halbwattlampen fabriziere und auf den Markt gebracht habe. Diese Gasfüllungslampen sollen in Zukunft die Marke „Gazota“ tragen.

Das Generalsekretariat.

Verwendung der Stangensockel „Universal“*) für Bahnkreuzungen mit Niederspannungsleitungen. Die Siegwarthaken-Gesellschaft A.-G. Luzern gibt hierüber eine Druckschrift heraus, die besonders für kleinere Werke von Interesse ist. Die Schrift erläutert an Hand von durchgerechneten Beispielen den Gang der statischen Berechnungen von Bahnkreuzungen unter besonderer Berücksichtigung des „Universal“-Stangensockels. Die beigegebenen Tabellen erlauben auf einfachste Weise die Zusammenstellung der für die Vorlage an das Eisenbahn-departement erforderlichen Zahlen. Die Erläuterungen und Berechnungsunterlagen dürften daher manchem Werkleiter eine willkommene Erleichterung bei der Ausfertigung seiner Bahnkreuzungsvorlagen sein.

Generalsekretariat.

*) Siehe hierüber Bulletin 1916 No. 2, Seite 49, A. Burri: Ueber Stangensockel für Freileitungen.

Inbetriebsetzung von schweizerischen Starkstromanlagen. (Mitgeteilt vom Starkstrominspektorat des S. E. V.) In der Zeit vom 20. April bis 20. Mai 1916 sind dem Starkstrominspektorat folgende wichtigere Anlagen als betriebsbereit gemeldet worden:

Hochspannungsfreileitungen.

Elektrizitätswerk des Kantons Thurgau, Arbon. Leitungen nach Warth bei Frauenfeld, Aawangen (Gemeinde Aadorf) und Weiningen bei Frauenfeld. Drehstrom, 8000 Volt, 50 Perioden.

Einwohnergemeinde Arni (Bezirk Konolfingen). Leitung nach der Stangen-Transformatorenstation Arni-Dorf. Einphasenstrom, 16 000 Volt, 40 Perioden.

Bernische Kraftwerke A.-G., Betriebsleitung Bern. Leitung zur neuen Transformatorenstation in Gümligen. Drehstrom, 16 000 Volt, 40 Per.

Bernische Kraftwerke A.-G., Betriebsleitung Spiez. Leitung zur Stangen-Transformatorenstation Mettlen-Stockeren (Gemeinde Wattenwil). Einphasenstrom, 16 000 Volt, 40 Perioden.

Elektrizitätswerk Lonza A.-G., Brig. Umbau der Leitung Gampel-Klösterli. Drehstrom, 5000 Volt, 50 Perioden.

Elektrizitätswerke Davos A.-G., Davos-Platz. Leitung zur Stangen-Transformatorenstation in Spina. Einphasenstrom, 8000 Volt, 53 Perioden.

Elektra Mettauertal und Umgebung, Mettau (Bezirk Laufenburg). Leitung von der Meßstation Hettenschwil nach Etzgen. Drehstrom, 8000 Volt, 50 Perioden. Hochspannungszweigleitungen nach Etzwil, Mandach, Hottwil, Oberhofen, Mettau, Schwaderloch und Wil. Drehstrom, 8000 Volt, 50 Perioden.

St. Gallisch-Appenzellische Kraftwerke A.-G., St. Gallen. Leitung zur Transformatorenstation Staubhausen (Gemeinde Gossau). Drehstrom, 10 000 Volt, 50 Perioden.

Société Romande d'Electricité, Territet. Ligne à haute tension dès la ligne à haute tension Aigle-Ollon pour alimenter un transformateur à la scierie Dalloz, Aigle. Courant triphasé, 6000 volts, 50 périodes.

Elektrizitätswerk Wangen, Wangen a. A. Leitung nach Courchapoix (Berner Jura). Drehstrom, 10 000 Volt, 50 Perioden.

Elektrizitätswerke des Kantons Zürich. Leitung nach Glanzenberg (Gemeinde Unter-Engstrin-gen). Drehstrom, 5000 Volt, 50 Perioden.

Schalt- und Transformatorenstationen.

Elektrizitätskorporation Aawangen, Gemeinde Aadorf (Bezirk Frauenfeld). Stangen-Transfor-matenstation in Aawangen.

Elektrizitätswerk Basel, Basel. Station an der Kasernenstrasse (zwischen zwei Gebäuden im Kasernenhof), Schaltkiosk im Klingental.

Bernische Kraftwerke A.-G., Betriebsleitung Bern. Station in Gümligen, Gemeinde Muri (Bezirk Bern).

Bernische Kraftwerke A.-G., Betriebsleitung Spiez. Stangen-Transformatorenstation in Mettlen-Stockeren (Gemeinde Wattenwil).

Nitrumwerke Aktiengesellschaft, Bodio. Umbau der Ticinetto-Lichtanlage.

Elektrizitätswerke Davos A.-G., Davos-Platz. Stangen-Transformatorenstation in Spina bei Glaris.

Aktien-Gesellschaft Elektrizitätswerke Wynau, Langenthal. Umänderung der Station in den von Roll'schen Eisenwerken, Clus.

Wasser- und Elektrizitätswerk, Romanshorn. Station „Gerschwiler“.

St. Gallisch-Appenzellische Kraftwerke A.-G., St. Gallen. Stangen-Transformatorenstation in Staubhausen, Gemeinde Gossau.

Société des Forces électriques de la Goule, St. Imier. Station provisoire à la Fourchaux, Commune de St. Imier.

Société Romande d'Electricité, Territet. Station transformatrice sur poteaux à l'Usine (scierie) Dalloz à Aigle.

Elektrizitätsversorgung Thal bei Rheineck. Stangen-Transformatorenstation in Altenrhein.

Elektrizitätswerk Wangen, Wangen a. A. Stangen-Transformatorenstation in Courchapoix (Berner Jura).

Ortsvorsteherchaft Weiningen bei Frauenfeld.
Stangentransformatorenstation in Weiningen.

Hofmann & Cie, Schuhfabrik A.-G. Winterthur,
Konradstr. 11. Station für den Betrieb einer Motoranlage.

Société de l'Usine électrique des Clées, Yverdon. Déplacement de la station à la Russille, Commune des Clées.

Elektrizitätswerke des Kantons Zürich. Stangentransformatorenstation in Glanzenberg, Gemeinde Unter-Engstringen.

Elektrizitätswerk der Stadt Zürich. Verteilstation im Keller des Lavater-Schulhauses, Enge, Zürich.

Niederspannungsnetze.

Renfer & Cie. A.-G., Bözingen bei Biel. Netz auf dem Fabrikareal in Bözingen. Drehstrom, 250 Volt, 40 Perioden.

Elektrizitätswerk Hauterive, Freiburg. Netz Käserei, Freiburgstrasse, Schwarzenburg. Drehstrom, 500 Volt, 50 Perioden.

A.-G. Elektrizitätswerk Wynau, Langenthal. Netz vom Weierhaus nach Ittishäusern. Einphasenstrom, 220 Volt, 50 Perioden.

Gemeinde Riedern (Kanton Glarus). Netz Auel-Staldengarten bei Riedern. Drehstrom, 250/145 Volt, 50 Perioden.

St. Gallisch-Appenzellische Kraftwerke A.-G., St. Gallen. Netz in Hafnersberg-Staubhausen-Auswilen-Sonnenberg. Drehstrom, 380/220 Volt, 50 Perioden.

Service électrique de Travers, Travers. Réseau des Grands Champs. Courant monophasé et triphasé, 400/130 volts, 50 périodes.

Elektrizitätswerk Unterwasser. Netz im „Stofel“ und in der „Weiden“ zwischen Unterwasser und Alt St. Johann. Einphasenstrom, 120 Volt 50 Perioden.

Elektrizitätswerk Wangen, Wangen a. A. Netz in Courchapoix (Kanton Bern). Drehstrom, 220/127 Volt, 50 Perioden.

Elektrizitäts-Korporation Weiningen bei Frauenfeld. Netz in Weiningen, Geissel & Haslebrück. Drehstrom, 350/200 Volt, 50 Perioden.

Elektra Wolfwil, Wolfwil (Kanton Solothurn). Netz in den Gehöften Ober- und äusserer Schweissacker und Grossweier bei Wolfwil. Drehstrom, 220 Volt, 50 Perioden.

Elektrizitätswerke des Kantons Zürich. Netz nach Glanzenberg, Gemeinde U.-Engstringen. Drehstrom, 250/145 Volt, 50 Perioden.

Literatur.

Ein gegangene Werke; Besprechung vorbehalten:

Herstellen und Instandhalten elektrischer Licht- und Kraftanlagen. Ein Leitfaden auch für Nicht-Techniker unter Mitwirkung von *Gottlob Lux* und *Dr. C. Michalke* verfasst und herausgegeben von *S. Frhr. v. Gaisberg*. Siebente, umgearbeitete und erweiterte Auflage. Mit 55 Abbildungen im Text. Berlin, Verlag von Julius Springer, 1916. Preis geb. M. 2.60.

Erfindung und Erfundungsschutz nach schweizerischem Patentrecht, von *Friedrich Sommer*, Ing. und Patentanwalt in Arbon. Bern, Akademische Buchhandlung von Max Drechsel, 1916. Preis broschiert Fr. 2.40.

Vereinsnachrichten.

Die an dieser Stelle erscheinenden Artikel sind, soweit sie nicht anderweitig gezeichnet sind, offizielle Mitteilungen des Generalsekretariats des S. E. V. und V. S. E.

Der Schweizerische Handels- u. Industrie-Verein stellt uns sein Zirkular N. 365 zu, betreffend:

Einladung zur ordentlichen Delegiertenversammlung auf den 3. Juni 1916,

ebenso ein Rundschreiben betreffend:

Neubesetzung des schweizer. Vizekonsulats in Esperanza (Argentinien) oder Errichtung eines schweizer. Vizekonsulats in Santa Fé.

Mitglieder, welche sich für die genannten Schriftstücke interessieren, belieben sich an das Generalsekretariat zu wenden.

Das eidgen. Wasserrechtsgesetz ist in das Stadium der „Erledigung der Differenzen“ zwischen National- und Ständerat getreten, in welchem begreiflicherweise das Streben nach Eingang durch Kompromiss vorherrscht und erfahrungsgemäss ein Einfluss von aussen aus sachlichen Motiven nicht mehr viel erreichen kann. Wir können immerhin konstatieren, dass einige der von uns angestrebten Verbesserungen dabei auch in unserm Sinne zur Erwägung kamen. Wir werden versuchen, den Wortlaut des Gesetzes so rasch als möglich nach dessen Festsetzung durch die Räte im „Bulletin“ zur Kenntnis zu bringen.

Dispensation von Personal der Elektrizitätswerke vom Ablösungs-Militärdienst. Der Generaladjutant der Armee hat unterm 21. Juni 1916 eine neue Verfügung hierüber erlassen, die in der Hauptsache lautet:

„Um bei Behandlung von Dispensationsgesuchen für Angestellte obgenannter Betriebe unnützen Zeitverlust zu vermeiden, wird hiemit verfügt:

1. Sobald ein Aufgebot zum Ablösungsdienst bekannt wird, durch das Personal von Elektrizitätswerken betroffen wird, das gemäss der Verordnung vom 29. März 1913 zwar dienstpflichtig, für den geordneten Betrieb der betreffenden Unternehmung aber **unentbehrliech** ist, oder wenn infolge von veränderten Verkehrs- oder Personalverhältnissen bereits zum Ablösungsdienst eingerückte Leute unentbehrliech werden, kann die betreffende Verwaltung einlässlich begründete Dispensationsgesuche direkt an die zuständigen Divisionskommandanten oder die Kommandanten der selbständigen Truppenkörper richten, unter Kopiegabe an die Generaladjutantur.

Dispensationsbegehren für jüngere Leute sollen möglichst vermieden werden.

2. Die Divisionskommandanten und Kommandanten der selbständigen Truppenkörper sorgen dafür, dass die betreffende Verwaltung binnen 10 Tagen im Besitz der Antwort des Truppenkommandos ist.

3. Nach Ablauf dieser 10 Tage kann das Unternehmen Rekurs direkt an den Generaladjutanten ergreifen, welcher in dringenden Fällen ohne weiteres entscheiden wird, eventuell nach Anhörung des Generalsekretariates des Schweizerischen Elektrotechnischen Vereins. Der Generaladjutant der Armee:

Oberstdivisionär Brügger.“

Mit dieser sehr begrüssenswerten Neuordnung wird zweifellos eine raschere und einheitlichere, damit auch zweckentsprechendere Erledigung dieser Dispensationsgesuche erreicht. Diese Gesuche sind somit jetzt nicht mehr an die Einheits- (Kompagnie- etc.) Kommandanten zu richten; mit der Einreichung an das Divisionskommando darf die gleichzeitige Absendung einer Kopie an die Generaladjutantur in Bern nicht vergessen werden. Wir möchten unsren Mitgliedern weiter raten, eine Kopie des Dispensationsgesuches auch gleichzeitig an unser Generalsekretariat (Neumühlequai 12, Zürich 1) zu senden, damit dieses von vornherein orientiert

ist, falls es im Falle Rekurses sein Gutachten abzugeben hat.

Aluminium für Freileitungen; Anmeldung von Bedarf. Auf unsere Aufforderung unter den „Vereinsnachrichten“ und auf Seite 119 des letzten „Bulletin“ sind uns bis jetzt nur von sehr wenigen Werken Nennungen von Bedarf zugekommen. Da für eine genügende Beschaffung in gegenwärtiger Zeit nur dann Aussicht ist, wenn bestimpter, grösserer Bedarf nachgewiesen werden kann und durch Anmeldung gesichert ist, während der Einzelne für sich als relativ kleiner Konsument von den anderweitig stark beschäftigten Produzenten kaum berücksichtigt werden wird, fordern wir die Schweizer Werke — unter Hinweis auf den in heutiger Nummer ergänzten Aufsatz über Aluminium — neuerdings auf, dem Generalsekretariat ihren Bedarf an Freileitungsmaterial ungefähr für ein Jahr, den sie in Aluminium decken möchten, mit Beförderung anzumelden.

Eine Eingabe an den Bundesrat betr. die von der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt in Luzern in Aussicht genommenen besonderen Unfallverhütungsvorschriften und Inspektionen wurde nach Vereinbarung der Leitung des S. E. V. und des V. S. E. vom Generalsekretariat jüngst abgefasst und durch den Vorstand des S. E. V. an die Behörde gerichtet.

Ueberspannungsschutz. Wir machen die Mitglieder auf die Leitsätze mit Erläuterungen aufmerksam, die in heutiger Nummer als Bericht und Beschluss unserer Kommission für Ueberspannungsschutz erscheinen. Diese vom Generalsekretariat nach den gepflogenen Beratungen bearbeitete Publikation wurde schon vor Monaten von der Kommission beraten und genehmigt; sie erscheint erst heute, einerseits weil gemäss Beschluss der Kommission einige Ergänzungen durch Zahlenangaben und Beispiele beizufügen waren, welche Versuche und sehr zeitraubende Berechnungen durch das Generalsekretariat erforderlich, anderseits weil nachträglich deren Ueersetzung ins Französische beschlossen worden war. Dieser äusserst schwierigen und umfangreichen Arbeit unterzog sich in sehr verdankenswerter Weise Herr Prof. Landry.*)

*) Diese Publikation kann als Separatabzug deutsch oder französisch zum Preise von Fr. 1.— für Mitglieder, resp. Fr. 1.50 für Nichtmitglieder bezogen werden.